

Geschäftsordnung

vom

SV Glück Auf 1901 Gebhardshagen e.V.

Präambel:

Diese Geschäftsordnung regelt wesentliche geschäftliche Vorgänge für den aktuellen Vorstand nach § 10 der Satzung. Sie dient auch dazu, interne Arbeitsweisen und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands (Geschäftsverteilungsplan) zu regeln.

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Grundlage für die Regelungen in dieser Mitgliederordnung ist die jeweils gültige Satzung. Diese Geschäftsordnung ist jedoch nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die verschiedensten Punkte für die Mitglieder und für den Vorstand im fortlaufenden Vereinsbetrieb. Sie kann nur von dem jeweils gültigen Vorstand des Vereins geändert werden und es bedarf keiner Satzungsänderung oder Zustimmung der Mitglieder.

§ 2 Mitwirkung des Vorstandes als Geschäftsführung

- 2.1 Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen:

Der Vorsitzende Marcus Kiesewetter ist zuständig für:

- Repräsentation des Vereins im Außenverhältnis
- Federführende Verwaltung- und Geschäftsführung
- Leitung der Angestellten und Mitarbeiter

Der stellvertretende Vorsitzende Uwe Pust ist zuständig für:

- Repräsentation des Vereins im Außenverhältnis
- Verwaltung, Organisation und Betrieb Waldschwimmbad
- Stellv. Verwaltung und Organisation Sportanlagen

Der stellvertretende Vorsitzende Oliver Otto ist zuständig für:

- Repräsentation des Vereins im Außenverhältnis
- Stellv. Verwaltung und Geschäftsführung
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Beisitzer Andreas Czarnecki ist zuständig für:

- Organisation und Betrieb Sportanlagen, Sporthallen
- Organisation Mitarbeiter Sportanlagen und Burgsporthalle

Die Beisitzerin Bianka Wehrmann ist zuständig für:

- Organisation Sportbetrieb und Abteilungen/Sparten

Die Beisitzerin Stefanie Kraus ist zuständig für:

- Verwaltung, Organisation und Betrieb Waldschwimmbad

Allen Vorstandsmitgliedern können weitere Aufgaben zugeteilt sein, ohne dass diese hier aufgelistet werden müssen.

Jedes Vorstandsmitglied kann zur Erfüllung spezieller Aufgaben zeitlich befristet weitere Vereinsmitglieder einbinden.

§ 4

Gesamtverantwortung

- 4.1 Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich, d.h., jede in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung ist den anderen Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form (i.d.R. per E-Mail-Verteiler) mitzuteilen. Die Transparenz der Vorstandsarbeit eines jeden Einzelnen ist Voraussetzung.

§ 5

Vertretung der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB

- 5.1 Gemäß Satzung vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein, worunter sich jeweils der Vorsitzende oder ein Stellvertreter des Vorsitzenden befindet.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

6.1 Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben aus § 3 aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

- Der Vorsitzende wird vertreten durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- Die stellvertretenden Vorsitzenden durch den Vorsitzenden oder durch eine/n Beisitzer/in.
- Beisitzer werden durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 7 Unterschriftenregelung

- 7.1 Nur der Gemäß Satzung amtierende Vorstand und vom Amtsgericht beglaubigten Personenkreis des Vorstandes darf für seinen Verein mit seiner Unterschrift amtliche und geschäftliche Vorgänge beurkunden und rechtsgebundene Aktivitäten durchführen. Hierbei müssen immer zwei Vorsitzende mit Unterschrift zeichnen oder der Vorsitzende mit einem Beisitzer, falls stellvertretende Vorsitzende verhindert sind. Bei allen materiellen Geschäftsabläufen müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Vorgänge rechtswirksam unterzeichnen.
- 7.2 Bei der Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen genügt die Unterschrift eines Vereinsvorsitzenden.
- 7.3 Schriftwechsel des täglichen Geschäftsbetriebes, welcher nicht behördlicher Natur ist, darf von den Angestellten des Vereins (Mitarbeiter der Geschäftsstelle) eigenverantwortlich unterzeichnet werden. Der Vorstand erteilt hierfür ohne schriftliche Fixierung die Genehmigung.

§ 8 Einberufung zur Vorstandssitzung

- 8.1 Der Vorstand legt die Termine für die turnusmäßigen Vorstandssitzungen jeweils zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr fest.
- 8.2 Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geführt. Hierfür wird eine Tagesordnung erstellt oder auf Basis eines fortlaufenden Protokolls gearbeitet.
- 8.3 In dringenden Fällen oder wenn es zwei der anderen Vorstandsmitglieder gegenüber dem Vorsitzenden verlangen, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt. Hierzu muss schriftlich eingeladen werden.
- 8.4 Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme muss dem Vorsitzenden gegenüber eine Entschuldigung ausgesprochen werden.

§ 9
Tagesordnung zur Vorstandssitzung

- 9.1 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden, dessen Vertreter oder von dem oder der Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 10
Ablauf der Vorstandssitzung

- 10.1 Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greift § 6.

§ 11
Öffentlichkeit während einer Vorstandssitzung

- 11.1 Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, können aber in Abhängigkeit von der Tagesordnung als öffentlich ausgewiesen werden.
- 11.2 Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

§ 12
Befangenheit bei einer Vorstandssitzung

- 12.1 An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 13
Beschlussfassung bei der Vorstandssitzung

- 13.1 Alle Vorstandsmitglieder haben eine Stimme.
- 13.2 Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen oder mündlicher Zustimmung.
- 13.3 Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder.

§ 14
Protokoll der Vorstandssitzung

- 14.1 Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Protokolle der öffentlichen Vorstandssitzungen werden auf Wunsch auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.

- 14.2 Das Protokoll wird vom Vorsitzenden oder von dem oder der Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle erstellt und an alle Vorstandsmitglieder auf dem einvernehmlich abgestimmten Weg zur Verfügung gestellt.
- 14.3 Jedes Vorstandsmitglied erhält bei nichtöffentlichen Sitzungen ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.
- 14.4 Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 15 Ausschüsse

- 15.1 Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gem. § 11 der Satzung Ausschüsse berufen.
- 15.2 Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- 15.3 Die Ausschüsse haben nach § 11 der Satzung keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen. In letzter Instanz entscheidet der Vorstand.

§ 16 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

- 16.1 Diese Geschäftsordnung wird für jedes Mitglied nach vorheriger Ankündigung zur Ansicht zur Verfügung gestellt.
- 16.2 Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2016 in Kraft.

.....
Vorsitzender, Marcus Kiesewetter

.....
stellv. Vorsitzender, Uwe Pust

.....
stellv. Vorsitzender, Oliver Otto

.....
Beisitzerin, Stefanie Kraus

**Aus Sicherheitsgründen wird diese
Vereinsordnung ohne Unterschrift
veröffentlicht.**

.....
Beisitzer, Andreas Czarneck

**Eine unterschriebene Version liegt
in der Geschäftsstelle vor.**

.....
n, Bianca Wehrmann